



Angebotsbestimmungen und Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße
E-Vergabe – Direktvergabe

Prüfleistungen von Abnahmeprüfungen /
Identitätsprüfungen / Prüfungen im
(Asphalt)straßenbau / umwelt-
chemischen Prüfungen

Prüfleistungen im Bereich der STBA4
2026

Straßenbauabteilung 4

Version: 2026-01-07



0 VORWORT

0.1 HINWEIS

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder bzw. bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze. Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder bzw. bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

Die für diesen Vertrag zitierte Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html erhältlich.

1 ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

1.1 ANZUWENDENDENES VERGABERECHT

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

In Bezug auf den Rechtsschutz gilt bei Vergaben des Landes und der Gemeinden das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200/1 idgF mit dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zuständige Vergabekontrollbehörde.

1.2 FORM UND INHALT DES ANGEBOTES – ELEKTRONISCHES BESCHAFFUNGSPORTAL

Das Angebot für die jeweilige Ausschreibung ist ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Landes Niederösterreich bis zum jeweilig angegeben Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen werden für den Bieter in elektronischer Form am Beschaffungsportal bereitgestellt.

1.2.1 Nachweis der Vertretungsbefugnis

Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis (Formblatt 1) muss das Angebot von jener Person elektronisch signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten darf.

	Formblatt 1	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
	Auszug Firmenbuch	im Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ¹⁾
	Vollmacht	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ²⁾

Hinweis:

- 1) Für Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis; maximal 1 Monat alt) auf das Beschaffungsportal hochzuladen. In der Direktvergabe kann der Firmenbuchauszug auch über Aufforderung nachgereicht werden.
- 2) Wird das Angebot nicht von vertretungsbefugten Personen elektronisch signiert, ist eine Vollmacht auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

1.2.2 Bestandteile des elektronischen Angebots

Soweit der Auftraggeber (im Weiteren AG) auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare/Datenträger zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der AG das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Dies gilt auch für das Leistungsverzeichnis und die Angebotsabgabe mittel (onlv-Datei).

Das Angebot besteht aus den am Beschaffungsportal getätigten Eingaben sowie der am Portal hochgeladenen ausgefüllten Beilagen und Formblätter.

1.3 ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.4 ZUSCHLAG

Der Zuschlag erfolgt nach dem Angebot mit dem niedrigsten Preis. Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen.

1.5 ERSTELLUNG DER PREISE

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Ausschreibung zu entsprechen. Die Preisermittlung hat nach Einheitspreisen zu erfolgen und, wenn im Ausschreibungs-LV vorgesehen, die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ auszuweisen.

Ein Preisnachlass kann nur in Prozenten und nur auf das Gesamtangebot im Datensatz angeboten werden. Dieser Nachlass kommt auch bei Zusatzangeboten zur Anwendung.

1.6 BEHANDLUNG VON RECHENFEHLERN IM ANGEBOT

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. §138 Abs 7 BVerG 2018, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt, ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.7 HINWEIS AUF EINZUHALTENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Bieter hat die sich aus den in § 93 Abs. 1 BVerG 2018 genannten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Der Bieter ist verpflichtet, bei der Erstellung des Angebots und der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

1.8 ANFRAGEN DER BIETER, BERICHTIGUNGEN UND NACHSENDUNGEN

Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist zu stellen. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der AG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Der AG wird, falls er dies für zweckmäßig hält, eine schriftliche Antwort erteilen. Die Fragen mit den zugehörigen Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen werden im Beschaffungsportal durch den AG bis spätestens 72 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt. Ausschließlich Berichtigungen zur Verlängerung der Angebotsfrist sind bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig. Der Bieter verpflichtet sich alle Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen bei der Erstellung des Angebots zu berücksichtigen, wobei bei auftretenden Widersprüchen der Inhalt der Antwort, Berichtigung oder Nachsendung vorgeht.

1.9 BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist nicht zulässig.

1.10 EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Für alle Bieter gilt während der Angebotsphase sinngemäß Kapitel 3.2 in diesem Dokument (Kapitelüberschrift „EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“)

1.11 INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

1.11.1 Veröffentlichung gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) proaktiv und individuell veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung der Vertragsinhalte durch das Amt der NÖ Landesregierung einverstanden. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.11.2 Veröffentlichung und Urheberrecht gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch das Amt der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung einverstanden. Soweit urheberrechtlich geschützte Inhalte Bestandteil des Vertrags sind, räumt der Vertragspartner ein unbegrenztes Nutzungsrecht zur Veröffentlichung im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten ein. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß dengesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.12 VEREINFACHUNG ZUR VORLAGE DER NACHWEISE (IM SINNE DES §80 BVERGG 2018)

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss jene Nachweise (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) nicht vorlegen, die der AG direkt über eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank (z.B. ANKÖ) in der geforderten Aktualität und Form erhalten kann. Wird von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung (siehe Pkt. 1.15) mit dem Angebot abgegeben, müssen jene erforderlichen Nachweise, die der AG nicht von einer kostenlos zugänglichen Datenbank erhalten kann, nur über Aufforderung des AG nachgereicht und somit nicht gleich mit dem Angebot abgegeben werden.

1.13 EIGENERKLÄRUNG

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erklärt, die vom AG in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien zu erfüllen und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen zu können. Dies gilt auch für die vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft namhaft gemachten Dritten, insbesondere jene, auf welche sich der Bieter zum Nachweis der Befugnis, technischen oder finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruft.

Der Bieter erklärt, über die geforderten Befugnisse zu verfügen, sei es auch unter Berufung auf Dritte (die dann ebenfalls anzuführen sind). Der Bieter erklärt ferner, dass hinsichtlich der namhaft gemachten Dritten keine Ausschlussgründe gem. § 78 BVergG 2018 vorliegen.

Die Eigenerklärung (Formblatt 3) ist im Beschaffungspotential auszufüllen. Die Möglichkeit, anstelle dieser Eigenerklärung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vorzulegen, bleibt unberührt.

**Formblatt 3****im Beschaffungspotential ausfüllen****verpflichtend**

1.14 SUBUNTERNEHMER

1.14.1 Allgemeines

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe der Gesamtleistung, die den Auftragsgegenstand bildet, an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen davon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Der Bieter hat anzugeben, welche Leistungen der jeweilige Subunternehmer für den Bieter im Auftragsfall mit welchem Anteil an der Gesamtleistung erbringen soll. Die Bekanntgabe der Leistungsteile und der Subunternehmer hat zwingend mit dem Formblatt Liste allfälliger Subunternehmer (Formblatt 4) im Angebot zu erfolgen.

**Formblatt 4****im Beschaffungspotential ausfüllen****verpflichtend**

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 78ff BVergG 2018 besitzt. Der AG behält sich vor, alle entsprechenden Nachweise zu fordern, die zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers erforderlich sind. Diese Regelung gilt sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der Vertragslaufzeit. Fällt die Eignungsprüfung eines Subunternehmers durch den AG negativ aus, wird der betreffende Subunternehmer vom AG abgelehnt und darf daher vom Bieter bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden.

Allfällig im Rahmen der Leistungserbringung erforderliche Sachverständige, Ziviltechniker, akkreditierte Prüfanstalten und sonstige Prüfstellen für Abnahmen, Materialprüfungen, Beweissicherung o. Ä. sind erst

im Zuge der Angebotsprüfung bzw. bei Zuschlagserteilung namhaft zu machen. Diese sind daher keine erforderlichen Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung.

Im Sinne des § 363 Abs. 1 BVergG 2018 hat der AN nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer sowie alle Unternehmen auf den nachfolgenden Subvergabe-Ebenen

1.14.2 Erforderliche Subunternehmer

Stützt sich der Bieter zum Nachweis der Leistungsfähigkeit (finanzielle und wirtschaftliche und/oder technische Leistungsfähigkeit) oder der Befugnis auf Subunternehmer, so ist dieser im Sinne des §86 BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. Die Beilage B ist als PDF beim Formblatt 4 im Beschaffungsportal herunterzuladen, vom erforderlichem Subunternehmer auszufüllen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Hinweis:

- 1) Im Feld „Tätigkeitsbereiche“ der Beilage B sind der Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder die Befugnis anzugeben (siehe auch Kap. 2.1) auf die sich der Bieter bezieht.
- 2) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. In der Beilage B sind nur erforderliche Subunternehmer zu nennen.
- 3) Ist ein Konzernunternehmen ein erforderlicher Subunternehmer so ist er in der Beilage B zu nennen.



Beilage B
(vom Formblatt 4)

ausgefüllt mit Angebot abgeben

bei Bedarf

Fällt die Prüfung eines erforderlichen Subunternehmers durch den AG negativ aus, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters.

1.15 RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

1.15.1 Als Einzelunternehmung

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklärt,

1. dass er sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten hat und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennt und dem Angebot zugrunde legt;
2. dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
3. dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügt;
4. dass er über die erforderliche Befugnis verfügt;
5. dass er die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt hat;
6. dass er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen hat;
7. dass gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
8. dass er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
9. dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
10. dass er dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben wird;
11. dass er sich, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichtet, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;

12. dass er sich verpflichtet, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;
13. dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht hat oder machen wird;
14. dass er über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt hat;
15. dass er die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennt, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt und er bereit ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;
16. dass er die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden hat, diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte;
17. dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu seinen Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;
18. dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;
19. dass sein Angebot, auch im Verhandlungsverfahren, als verbindliches Angebot gilt und er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist;
20. dass er den AG ermächtigt, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;
21. dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
22. keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.
23. dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein oder mehrere mit dem Bieter verbundene Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein Angebot abgeben,
 - keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist, und
 - geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden, und
 - sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbundenen Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde, und
 - keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinflusst wurde, und
 - keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.
24. zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen ist und sein Angebot auszuschneiden ist.;
25. dass er sich für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10% der Angebotssumme zu leisten;
26. dass er - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen ihn ergangen ist - Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG 2018 getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei er die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit im Detail darstellt;
27. dass er die Ausschreibungsbedingungen kennt und während der Zuschlagsfrist insbesondere gemäß § 127 Abs 2 und § 131 Abs 2 Satz 1 BVergG 2018 an das Angebot und die Ausschreibungsbedingungen gebunden ist. Der Bieter erklärt, nach Abgabe des Angebots weder vom Angebot zurückzutreten, noch davon abzuweichen, noch grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachverhalte zu verwirklichen, die den AG zur Ausscheidung des Angebots verpflichten. Verstöße gegen diese Pflichten begründen einen Schadenersatzanspruch der AG gegen den Bieter.

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen

eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.



**Beilage
Wiederherstellung
berufliche
Zuverlässigkeit**

ausgefüllt mit Angebot abgeben

bei Bedarf

1.16 GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN – URHEBERRECHT

Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt (2) genannten Personen.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der AG zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

2 PROJEKTBEZOGENE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE

Die erforderliche berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit (kein Ausschlussgrund gem. §78 Abs 1 BVergG 2018 vorliegend), die erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit haben vorzuliegen und wurden bereits vor Einladung zur Angebotsabgabe geprüft. Der AG behält sich vor im Zuge der Angebotsprüfung entsprechende Nachweise zu verlangen, ob die Eignung des Bieters nach wie vorgegeben ist.

Die berufliche Zuverlässigkeit (Beurteilung allfälliger rechtskräftiger Bestrafungen gem. §28 Abs 1 Z 1 AuslBG) hat vorzuliegen und wurde durch die vergebende Stelle ebenfalls bereits geprüft.

3 STÄNDIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

3.1 GERICHTSSTAND/ANZUWENDENDENES RECHT

Der Gerichtsstand ist St. Pölten. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendung nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden

3.2 EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) (ERGÄNZUNG ALS 5.2.7 DER ÖNORM B 2110)

Der Auftraggeber (im Weiteren AG) weist darauf hin, dass gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vertretern des Auftragnehmers (im Weiteren AN) nur dem Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages dienen und ausschließlich hierfür verwendet werden. Diese Daten werden vom AG vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

Für die Auftragsabwicklung können in speziellen Fällen die Daten (Anschrift, Ansprechpartner, Email-Adresse und Telefonnummer) zum Zwecke der Klärung von Rückfragen von anderen AN des AG beim gegenständlichen Bauvorhaben benötigt werden. Hierzu ist es notwendig, diese Daten weiterzuleiten. Diese Daten unterliegen dann den gegenseitigen Geheimhaltungsvereinbarungen mit den anderen AN.

Der AG weist ebenso darauf hin, dass der AN auch zukünftige entsprechende Daten weiterhin, speichern und so lange verwahren wird, um diese zur Geschäftsabwicklung verfügbar zu haben.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebotes hat sich der AN damit einverstanden erklärt.

3.3 ÜBERGABE VON UNTERLAGEN

Der AN hat auf Aufforderung durch den AG, spätestens jedoch bei Legung der Schlussrechnung unaufgefordert dem AG sämtliche für dieses Projekt erstellten Unterlagen in Papierform und zusätzlich einem elektronischen Format (wie z.B. PDF als auch einen elektronischen Datensatz in einem der Formate: CSV, TXT, XLS, XLSX) zur Verfügung zu stellen.

3.4 INTERESSENWAHRUNG UND BERATUNG

Der Auftragnehmer (AN) ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Auftraggeberinteressen sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit dem Projekt zusammenhängende Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

3.5 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Der AN hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Projektrealisation bekannt gewordenen oder vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren. Die Kontaktaufnahme mit Medienvertretern sowie die Weitergabe von Informationen an diese bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Das gilt auch für Veröffentlichungen von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

3.6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ALLGEMEINES (ERGÄNZUNG ZU 5.8.1 DER ÖNORM B 2110)

Der AG ist ferner zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gem. § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gem. dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen, oder
- wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gem. § 365 Abs. 1 BVergG 2018 wesentlich geändert wurde.

Diese Rücktrittsgründe stellen Umstände dar, die auf Seiten des AN liegen.

3.7 SUBUNTERNEHMER (ERGÄNZUNG ZU 6.2.2 DER ÖNORM B 2110)

Im Sinne des § 363 Abs. 1 BVergG 2018 hat der AN nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekanntgegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer sowie alle Unternehmen auf den nachfolgende Subvergabe-Ebenen.

Entsprechend § 98 Abs. 1 BVergG 2018 ist die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, unzulässig.

Sollte der Auftragnehmer die Ansicht vertreten, dass es sich nicht um Subunternehmerleistungen handelt, hat er dies durch Beibringung sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen - vor Erbringung der jeweiligen Leistung - zu begründen und entsprechend zu belegen, da sonst die Pönale „nicht genehmigter Einsatz eines Subunternehmers“ schlagend wird.

In begründeten Fällen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. In Fällen des Leistungsverzugs und/oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer(n) schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistung auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des dem Vertrag zwischen AN und AG zugrundeliegenden Zuschlags.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen.

Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer, usw.) von Subunternehmern des AN gelten.

Eine eventuell erforderliche Erstmeldung an die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Sinne des § 367 BVergG 2018 erfolgt mit der Zuschlagserteilung. Wenn vom AG ein entsprechendes Formular für die Meldung eines beabsichtigten Wechsels oder die Hinzuziehung eines zusätzlichen Subunternehmers zur Verfügung gestellt wird, ist dieses vom AN zu verwenden.

4 PROJEKTBEZOGENE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 ALLGEMEIN

4.1.1 Verbindliche Termine - Liefer- und Leistungszeitraum

Die gegenständliche Vergabe umfasst sämtliche Leistungen wie in Kap. 5 beschrieben für das Kalenderjahr 2026.

Die Leistungen sind in den in Kap. 5 beschriebenen Zeiträumen nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Leistungserbringung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

4.1.2 Pönale

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

➤ **Verschuldensunabhängigkeit**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ **Tatsächlicher Schaden**

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ **Verhältnis zum Erfüllungsanspruch**

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ **Fälligkeit der Vertragsstrafe**

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ **Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung**

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

	Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	------------	----------------------	---------------------	--------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.1.2.1 Pönale Termine

Überschreitungen der Leistungsfristen gem. Kap. 4.1.1 bzw. Kap. 5 für die Ergebnisse der umweltchemischen, bautechnischen, etc. Untersuchungen werden mit 3% der jeweiligen Einzelauftragssumme, je Kalendertag, festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird insgesamt mit höchstens 50% des jeweiligen Einzelauftrages gedeckelt. Eventuell benötigte Ersatzmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und werden zusätzlich zur Pönale in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus hält sich der AG schad- und klaglos bezüglich nicht eingehaltener Termine.

4.1.2.2 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	100,00 €¹⁾	pro Fall²⁾	--³⁾
---	-----------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------

4.1.3 Rechnungslegung/Zahlung

Es sind in Abstimmung mit dem AG Rechnungen getrennt je Baulos/Projekt oder den entsprechenden Anforderungen des AG zu legen.

- Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe nur eines Pauschalbetrages ist nicht ausreichend.

4.1.4 Preisveränderung

Es gelten Festpreise als vereinbart.

4.1.5 Zusätzliche Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, die Erbringung von Nebenleistungen abgegolten. Dies betrifft unter anderem folgende Leistungen:

- alle Kosten für die Beistellung von etwaig benötigten Fach- oder Hilfskräften für Abnahmearbeiten;
- alle Kosten für allenfalls anfallende Weg- und Stehzeiten zwischen den Prüfungen im Bau Feld;
- alle Kosten für die Koordinierung mit dem AG;
- alle Kosten für die Koordinierung mit der bauausführenden Unternehmung;
- alle Kosten für das Erstellen der Abrechnungsunterlagen;
- alle Kosten für das Erstellen der Prüfberichte.

4.1.6 Anspruchsverlust (Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

5 LEISTUNGSBESCHREIBUNG PRÜFLEISTUNGEN

5.1 **AUFGABENBESCHREIBUNG BAUTECHNISCHE PRÜFUNGEN (ASPHALTABNAHMEPRÜFUNGEN)**

Im Rahmen von (Asphalt)straßenbaulosen sind bautechnische Prüfungen (u.a. Abnahmeprüfungen, Identitätsprüfungen, ...) gem. Leistungsverzeichnis im elektronischen Beschaffungspotential des Landes Niederösterreich durchzuführen. Das gegenständliche Angebot umfasst daher die erforderlichen Prüfungen und Auswertungen dazu inkl. Erstellung der Prüfberichte.

Sofern die Probenahme/Prüfung bzw. Probenabholung in Abstimmung mit dem AG durch den AN erfolgt, wird dies gesondert entsprechend den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Positionen (Anfahrtpauschalen usw.) abgegolten.

Die Prüfberichte sind jeweils innerhalb von **3 Wochen** ab Übergabe bzw. Abholung der Proben vorzulegen (Datum des Einlangens der unterfertigten Prüfatteste beim AG als pdf).

Ergänzende Güte- und Abnahmeprüfungen, für die im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorhanden sind, werden über die Position „ergänzende Prüfungen“ über Verrechnungseinheiten vergütet. Dafür ist es erforderlich, die aktuelle Preisliste für Güte- und Abnahmeprüfungen dem Angebot als integrierten Vertragsbestandteil anzuschließen (siehe Kap. 5.4). Die Verrechnungsmenge entspricht dem in der Preisliste ausgewiesenen Betrag in EUR (ohne USt.), welcher vom Auftragnehmer für die Leistung/Prüfung ausgewiesen wird. D.h. eine Verrechnungseinheit entspricht einem Euro der Preisliste. Ein allfälliger auf die Preisliste gewährter Pauschalnachlass ist in den Einheitspreis je Verrechnungseinheit einzurechnen.

5.2 **AUFGABENBESCHREIBUNG PRÜFUNGEN ZUR WPK SYSTEM 2+ (ASPHALTFRÄSGUT)**

Im Rahmen des WPK 2+ -Systems zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (Asphaltfräsgut / RA) - ist sowohl die Umweltanalytik als auch die bautechnische Eignung festzustellen.

Das gegenständliche Angebot umfasst daher die erforderliche Umweltanalytik und bautechnische Analysen.

- Die durch den AG vorgeschlagene Probenahmeplanung ist nach Abstimmung mit dem AN durch diesen im Sinne des Punkt 3.2 des Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 geändert durch BGBl. II Nr. 290/2016) zu bestätigen.
- Die Sammelprobenzusammenstellung inkl. Probenahmeprotokollen sowohl für die Sammelproben aus Bohrkernen (Umweltanalytik vorab) als auch von Asphaltfräsgut (Probenahme beim Fräsen) wird seitens AG zur Verfügung gestellt.
- Die vom AG bekannt gegebene Zusammenstellung der Sammelproben ist von der Prüfanstalt organoleptisch bei Umweltanalytik im Hinblick auf Verdacht auf Schlacke oder PAK sowie bei bautechnischer Prüfung auf optisch gleiche Korngruppe zu prüfen und im Prüfbericht zu bestätigen. Eine diesbezüglich erforderliche Abänderung der Zusammenstellung ist in Absprache mit dem AG durchzuführen. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
- Für die bautechnische Analyse werden vom AG entnommene Einzelproben im 5l-Gebinde übermittelt, die von der Prüfanstalt zu Sammelproben zu vereinen, zu homogenisieren und gegebenenfalls für die Untersuchung einzuengen sind. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
- Rückstellproben sind bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses min. jedoch 1 Jahr in der Prüfanstalt zu lagern. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
- Die Prüfatteste für Asphaltsammelproben aus Bohrkernen (Umweltanalytik) sind innerhalb von 4 Wochen ab Übergabe der Bohrkern vorzulegen.
- Die Prüfatteste für die bautechnischen Analysen sind innerhalb von 3 Wochen ab Übergabe der Fräsgutproben vorzulegen.

5.3 **AUFGABENBESCHREIBUNG PRÜFUNGEN ZUR WPK SYSTEM 2+ (EINKEHRSPLOTT)**

Im Rahmen des WPK 2+ -Systems zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (Einkehrsplitt) - ist sowohl die Umweltanalytik entsprechend den Parametern der Tabelle 1a des Anhang 2 der Recyclingbaustoffverordnung, als auch die Kornverteilung gemäß EN 13242 – Tabelle 2 (Kategorie G: GA75) festzustellen.

Das gegenständliche Angebot umfasst daher die erforderliche Umweltanalytik:

- a) Die Probenahme und Qualitätssicherung von Einzelchargen ist gemäß ÖNORM S 2127 in Verbindung mit Punkt 2 des Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen.

- b) Rückstellproben sind bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses mind. Jedoch ein Jahr in der Prüfanstalt zu lagern. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
- c) Die Prüffatteste sind innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Abberufung der Leistung vorzulegen. Die Erstellung der Prüfberichte wird mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.4 **AUFGABENBESCHREIBUNG PRÜFUNGEN BODENAUSHUBMATERIAL, BANKETTSCHÄLGUT UND TECHNISCHEM SCHÜTTMATERIAL**

Charakterisierung von etwaig anfallendem Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut und technischem Schüttmaterial.




Dafür sind gem. Leistungsverzeichnis im elektronischen Beschaffungsportal des Landes Niederösterreich bautechnische Prüfungen sowie erforderliche Umweltanalytik durchzuführen. Das gegenständliche Angebot umfasst daher die erforderlichen Prüfungen und Auswertungen dazu inkl. der Erstellung der dazugehörigen Prüfberichte.

- a. Die Planung der Probenahme und Sammelprobenzusammenstellung ist in Abstimmung mit dem AG nach ÖNORM S2126 und ÖNORM S2127 durchzuführen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- b. Rückstellproben sind bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses min. jedoch 1 Jahr in der Prüfanstalt zu lagern. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
- c. Die Prüffatteste sind innerhalb von 4 Wochen ab Übergabe bzw. Probenahme dem AG vorzulegen.
- d. Grabgeräte werden durch den AG zur Verfügung gestellt.

Ergänzende Güte- und Abnahmeprüfungen, für die im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorhanden sind, werden über die Position „ergänzende Prüfungen“ über Verrechnungseinheiten vergütet. Dafür ist es erforderlich, die aktuelle Preisliste für Güte- und Abnahmeprüfungen dem Angebot als integrierten Vertragsbestandteil anzuschließen (siehe Kap. 5.3). Die Verrechnungsmenge entspricht dem in der Preisliste ausgewiesenen Betrag in EUR (ohne USt.), welcher vom Auftragnehmer für die Leistung/Prüfung ausgewiesen wird. D.h. eine Verrechnungseinheit entspricht einem Euro der Preisliste. Ein allfälliger auf die Preisliste gewährter Pauschalnachlass ist in den Einheitspreis je Verrechnungseinheit einzurechnen.

5.5 **LEISTUNGSVERZEICHNIS**

Das Leistungsverzeichnis wird dem Bieter elektronisch am Beschaffungsportal zur Verfügung gestellt, welches vom Bieter entweder verpflichtend auszufüllen oder als elektronischer Datenträger (ÖNORM A2064 Format) hochzuladen ist.

	Leistungsverzeichnis	direkt im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
ODER			
	Leistungsverzeichnis	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend
	Preis-/Gebührenliste	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Aufforderung durch AG

Zusätzlich ist eine aktuelle Preis- / Gebührenliste des Bieters über seine Prüfleistungen am elektronischen Beschaffungsportal hochzuladen, wobei allfälliger Rabatte anzugeben sind.